Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2944

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Sondervorschriften für in die Gemeinschaft eingeführte Ölsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten

— Drucksache IV/2842 —

A. Bericht des Abgeordneten Krug

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission ist am 16. Dezember 1964 dem Außenhandelsausschuß federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überwiesen worden.

Der Präsident hat den Außenhandelsausschuß gebeten, bis zum 22. Januar 1965 dem Plenum des Bundestages zu berichten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht eine Regelung für die in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) vor, die mit Inkrafttreten der Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette wirksam wird.

Die Bestimmungen sollen es der Gemeinschaft ermöglichen, ihren Verpflichtungen aus den Assoziierungsabkommen nachzukommen; außerdem soll auf diese Weise der Weltmarktlage und deren etwaigen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der AASM und ÜLG Rechnung getragen werden. Die Vorschriften regeln den Handelsverkehr sowie die Bedingungen, unter denen für die betreffenden Erzeugnisse eine Finanzhilfe gewährt werden kann; dabei ist zu beachten, daß Oliven und Olivenöl nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, da sie in diesen Ländern nicht erzeugt werden.

Grundlage der Handelsregelung ist die Anwendung der gleichen Zölle, wie sie die Mitgliedstaaten untereinander anwenden; diese Bestimmung führt zu einer schrittweisen Beseitigung der Zölle auf Öle und sichert dem von Ölmühlen in den AASM und ÜLG hergestellten Öl eine Präferenz auf dem Markt der Gemeinschaft; außerdem werden damit deren künftige Absatzmöglichkeiten verbessert.

Für den Fall, daß der Handel mit Ölsaaten zwischen den AASM und ÜLG einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits nachhaltig gestört wird, sollen besondere, im Verordnungsentwurf nicht näher bezeichnete Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffen werden.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der federführende Außenhandelsausschuß haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 13. und 14. Januar 1965 behandelt; beide Ausschüsse erkannten an, daß das Einkom-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

men der Bevölkerung und die Wirtschaft abhängig sind von einem ausreichenden Erlös der in diesen Ländern erzeugten Ölsaaten und Saatenöle. Sie haben daher den Grundzügen des Verordnungsvorschlages zugestimmt.

Berlin, den 14. Januar 1965

Krug

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission — Drucksache IV/2842 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   a) in den künftigen Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die Frage der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Beihilfemaßnahmen sorgfältig geprüft wird,

   b) daß zwischen dem Erlös für die einschlägigen Produkte und den Verbraucherpreisen in der Gemeinschaft ein angemessenes Verhältnis erreicht wird.

Berlin, den 14. Januar 1965

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres — Vorsitzender

Krug — Berichterstatter